



NIEDERSACHSEN e.V.

www.LRVN.de

Hannover, 2. Mai 2021

LRVN

Nutzungs- und Hygieneempfehlungen

zur Durchführung des Ruderns als Mannschaftssport,
basierend auf den DRV-Übergangsregeln,

- • • unter Berücksichtigung der Vorgaben der niedersächsischen Landesverordnung,
gültig ab **23. April 2021**

Vorbemerkung

Der Rudersport hat in Niedersachsen ausschließlich Standorte, die der eigenverantwortlichen Verwaltung und Kontrolle unterliegen, die Vereine und Verbände sind haftende Betreiber der landseitigen Sport- und Steganlagen oder selbst Eigentümer. Hieraus ergibt sich eine hohe Verantwortung und Vorbildfunktion zur Sicherung des Schutzes von Gesundheit und Leben der nutzenden Vereinsmitglieder.

- • • Das folgende Hygienekonzept berücksichtigt die neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen der Pandemie auf Grundlage der erlassenen und fortzuschreibenden Verordnungen. Die Regeln gelten ausdrücklich für Breitensport und Wanderrudern sowie den Leistungssport. Sie basieren auf Empfehlungen des Wissenschaftsrates der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention e.V., modifiziert nach einer Empfehlung der Kommission für Sportmedizin des Weltruderverbandes (FISA). In diesem Sinn ist Athlet jede Ruderin und jeder Ruderer; Training jede Ausübung des Rudersports. Im Rahmen der vom DOSB formulierten übergeordneten Leitlinien und behördlicher Anordnungen empfiehlt der LRVN seinen Mitgliedern folgendes angepasste Grundkonzept, das seitens der Vereine ggf. gem. der vorhandenen Begebenheiten zu verfeinern und zu konkretisieren ist.

Wir veröffentlichen hier keine verbindliche Verordnung und weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass für die Umsetzungen nicht der LRVN, sondern jeder **Vereinsvorstand verantwortlich** ist.

1. Allgemeine Richtlinien für den Sport

Die [Corona-Verordnung](#) vom 23. April 2021 über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 enthält an verschiedenen Stellen Regelungen mit Bezug zur Sportausübung. Die Änderungen ggü. der Fassungen vom 12. bzw. 19. April 2021 enthalten keine Änderungen der Kontaktbeschränkungen, sondern passen die Inzidenz-Grenzwerte an die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an.

LANDESRUDERVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

 Rakampsköhe 6b • 21407 Deutsch Evern

 +49 4131 79559

 info@lrvn.de

BANKVERBINDUNG

Kreissparkasse Verden (Aller)

BIC: BRLADE21VER

IBAN: DE12 2915 2670 0010 0800 42

Hier die wichtigsten Fundstellen in der Landesverordnung:

- § 2 Abs. 3 Nr. 10 (Ausnahme von Abstandsgebot),
- § 3 Abs. 4 Nr. 7 (Ausnahme von Mund-Nasen-Bedeckung),
- § 10 Abs. 1 Nr. 7 (Angebote des Freizeit- und Amateursportbetrieb),
- § 14a Außerschulische Bildung
- § 16 (Spitzen- und Profisport).

In Abstimmung zwischen dem LandesSportBund Niedersachsen und der Staatskanzlei sind diese „[Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben](#)“ zusammengestellt. Für den LRVN ergeben sich daraus die folgenden Empfehlungen.

2. Risiken in allen Bereichen minimieren

- • •
 - a. Athleten und Betreuer dürfen **bei jeglichen Krankheitssymptomen nicht am Training teilnehmen**, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben und ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen befolgen; das gilt auch für Begleitpersonen. Die Trainingsgruppe oder andere Kontakte sind umgehend zu informieren. Das Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen und Trainingsräumen ist nicht gestattet.
 - b. Training ist nicht sinnvoll, wenn Krankheitssymptome bestehen.
 - c. Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit.
 - d. Ein **Appell an den gesunden Menschenverstand**: Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.
- • •

3. Bootshäuser und Sporträume

- a. Für die **Nutzung des Bootshauses und der Sporträume** muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude aufhalten dürfen. In jedem Fall ist die Zugangsbeschränkung auf den kleinen Personenkreis sicherzustellen (und zu dokumentieren). **Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.**
- b. Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
- c. Für den Publikumsverkehr und Besuche sind Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen geschlossen.

4. Training auf dem Wasser und Außenanlagen

- a. Das allgemeine Abstandsgebot gilt nicht bei sportlicher Betätigung, die Größe der Trainingsgruppe wird abhängig von den Inzidenzzahlen in den jeweiligen Landkreisen geregelt. Dadurch ergeben sich für die unterschiedlichen Regionen in Niedersachsen jeweils andere Möglichkeiten.
- b. Bei einem Inzidenzwert von **unter 35 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** kann per öffentlich bekanntzugebender Allgemeinverfügung des Landkreises bzw. kreisfreien Stadt ermöglicht werden:
 - Sportliche Betätigung von insgesamt **höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten** gemeinsam:
 - Rudern im Mannschaftsboot ist unter Berücksichtigung der Personen- und Haushaltsregeln möglich.

- c. Bei einem Inzidenzaufkommen (es gelten die vom RKI ermittelten Werte) von **unter 100 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** ist zulässig:
- Sportliche Betätigung von insgesamt **höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten** gemeinsam.
 - Rudern im Mannschaftsboot ist unter Berücksichtigung der Personen- und Haushaltsregeln möglich.
 - Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.
- d. Bei einem Inzidenzaufkommen (es gelten die vom RKI ermittelten Werte und die jeweilige Kommune muss eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen haben) von **mehr als 100 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** ist zulässig:
- Sportliche Betätigung ist **alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands** zulässig:
 - Rudern im **Einer** ist möglich.
Bitte beachten Sie dabei zusätzlich die DRV Empfehlungen und Hinweise bei kaltem Wasser – zur Unterkühlung sowie die jeweiligen vereinsinternen Regelungen zur Bootsbenutzung in der kalten Jahreszeit!
 - **Zweier** sind ebenfalls zugelassen.
Rudern darf, da der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Menschen jenseits des eigenen Hausstandes nicht eingehalten werden kann, jeweils nur mit einer anderen Person betrieben werden und **nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern**.
 - Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: **Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.**
- e. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sind Sportlerinnen und Sportler, die einem olympischen oder paralympischen Kader, d. h. einem Olympiakader, einem Perspektivkader einem Nachwuchskader 1 oder 2 oder einem Landeskader angehören und die an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren. Für sie gelten besondere Hygieneregeln der jeweiligen Stützpunkte.

5. Veranstaltungen, wie Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

- a. Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen dürfen abgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.
- b. Unzulässig sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.
- c. Aus Hygienegründen gibt es keine Gemeinschaftsverpflegung und kein Büffet.

6. Erweiterte Aktivitäten

- a. Regatten und Wanderfahrten
 - Aufgrund der Kontaktbeschränkungen sind diese Aktivitäten nicht möglich.
- b. Bildungsveranstaltungen
 - Bildungsveranstaltungen im Sport dürfen im Bereich der **beruflichen** Aus-, Fort- oder Weiterbildung stattfinden.
 - Im Bereich der **außerschulischen Bildung** sind der Präsenzunterricht sowie der aufsuchende Unterricht **untersagt**. Zulässig sind allerdings die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung.

7. Distanzregeln einhalten

- a. Beim Training im Freien hat eine Person ein geringes Risiko, sich anzustecken. Das Risiko kann sekundär durch die Nähe zu Trainingspartnern erhöht werden. **Es ist daher darauf zu achten, den Mindestabstand von 1,5m bei der Interaktion auf dem Bootshausgelände einzuhalten**, insbesondere bei der Materialpflege und beim Zuwasserlassen der Boote. Wir empfehlen das Tragen einer **Mund-Nasen-Abdeckung außerhalb des Ruderbootes** und für Betreuer und Begleitpersonen.

8. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

- a. Rudern ist eine kontaktlose Sportart. Gewohnte Rituale, wie Begrüßungen, „Abklatschen“ oder Verabschiedungen müssen **ohne Berührungen** erfolgen.

• • •

9. Persönliche Hygieneregeln einhalten

- a. **Waschen Sie Ihre Hände häufig** und mindestens dreißig Sekunden lang mit Seife und heißem Wasser. Berühren Sie Ihr Gesicht nicht mit den Händen.
- b. **Griffe der Skulls und Riemen sind nach dem Training desinfizierend und intensiv zu reinigen.**

10. Dokumentationspflichten

- a. Obligatorisch sind alle **Ruderfahrten mit Teilnehmern, Datum und Uhrzeit im Fahrtenbuch** festzuhalten. Ebenso ist die **Anwesenheit auf dem Vereinsgelände** für den Trainingsbesuch entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumente sind so zu hinterlegen, dass im Falle eines Infektionsverdachts eine sofortige, lückenlose Nachverfolgung der Kontakte gewährleistet werden kann.
- b. Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach der Trainingseinheit aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Trainingseinheit sind die Daten zu löschen.

• • •

11. Hygieneplan aufstellen

- a. Vereine werden aufgefordert, einen **Hygieneplan** aufzustellen und die Maßnahmen zu dokumentieren.

Abschließend wiederholen wir diesen Hinweis:

Wir können hier keine verbindliche Verordnung veröffentlichen und weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass für die Umsetzungen nicht der LRVN, sondern jeder Vereinsvorstand verantwortlich ist.

Bleibt geduldig und gesund!

Mit rudersportlichen Grüßen

LRVN – Vorstand